



ZETA

3110 - Sekundärkörperschaften

Stand 01/2018

PICA3 / StZ	PICA + / UF	W	Inhalt	MAB	MARC 21	UF / Pos.
3110	029F		Sekundärkörperschaften			
3110!.....!	029F \$9	N	IDN eines Körperschaftssatzes aus der Gemeinsamen Normdatei (GND)	204_	710 1#	\$0
\$B	\$B	J	Beziehungskennzeichen (Text)		110 1# 110 2# 111 2#	\$e
\$4	\$4	J	Beziehungskennzeichnung (Code)		710 1# 710 2# 711 2#	\$4

Indextyp/ Schlüsseltyp: -

Indexierungsroutine: -

Validierung: Die Felder sind in allen Satzarten zulässig. Als Feldinhalt muss die gültige IDN eines GND- Satzes angegeben werden.

Inhalt und Aufbau

In diesem Feld wird, umgeben von Ausrufezeichen, die ID- Nummer einer Körperschaft (aus der GND) angegeben, die als 2. oder 3. Urheber bzw. sonstige beteiligte Körperschaft einer Veröffentlichung gilt und die mit der Titelaufnahme der Vorlage gemäß den für die ZDB geltenden Vereinbarungen verknüpft werden soll.

Bei der Angabe des Verknüpfungsfeldes **3110** in der Titelaufnahme wird zwischen Körperschaftssatz und Titelsatz eine Verknüpfung hergestellt, über die zum einen die Zuordnung von Titelaufnahmen zu einem Körperschaftssatz, zum anderen die kombinierte Suche von Körperschaften und Titeln gewährleistet ist.

Das Feld ist wiederholbar. Dieses Feld wurde im Dezember 2017 maschinell mit RDA- Beziehungskennzeichnungen versehen.

Ausführungsbestimmungen

1. Für die Zeitschriftendatenbank gelten folgende Vereinbarungen:

Es wird bei fortlaufenden Sammelwerken die wechselnde Urheberschaft grundsätzlich unterstellt. Deshalb werden mit Urhebern gemäß RAK- WB § 643,1, Abs. 2 und mit sonstigen beteiligten Körperschaften, die weder im HST genannt noch zu ihm zu ergänzen sind, keine Verknüpfungen hergestellt, außer in den folgenden besonderen Fällen

- wenn das Werk von den Aufgaben, den Plänen, der Tätigkeit usw. der betreffenden Körperschaft handelt oder ihre Mitglieder, ihr Eigentum, ihre Geschichte u. dergl. verzeichnet (RAK- WB § 643,1a u. b)
- wenn man sich in Zweifelsfällen für die HE unter dem ST entscheidet (RAK- WB § 642,3)
- wenn bei Kongressschriften mit HE unter dem stabilen spezifischen ST ein Kongressname vorliegt (vgl. auch E, Kongressschriften).

In diesen Fällen wird die ID- Nummer der betroffenen Körperschaft im Feld **3110** angegeben.

Beispiel (gekürzt):

3110 !006556035! <i>Deutscher Kulturrat [Tb1]\$BHerausgebendes Organ \$4isb</i> 4000 Lobbyarbeit für die Kultur : Jahresbericht des Deutschen Kulturrates 4025 1998/99(1999) - 4030 Bonn

2. Berücksichtigung von Körperschaften bei der Eingabe

2.1 ST des vorliegenden Werkes hat eine OG

Der erste Urheber, der im HST genannt oder zu ihm zu ergänzen ist, wird im Feld **3100** ▶ erfasst und - wenn er zum HST zu ergänzen ist - auch im entsprechenden Unterfeld von **4000** ▶ aufgeführt (nach „-/“). Zwei weitere Urheber, die im HST genannt oder zu ihm zu ergänzen sind, werden im wiederholbaren Feld **3110** angegeben und - falls sie ebenfalls zum HST zu ergänzen sind - im entsprechenden Unterfeld von **4000** nach der ersten Urheberangabe mit „-;“ angeschlossen. Weitere Urheber werden nur in **4000**, nach „-/“ angegeben. Sonstige beteiligte Körperschaften, die neben Urhebern auftreten, bleiben unberücksichtigt. (Zu der Reihenfolge der Angaben im Feld **4000** s. dort).

Von sonstigen beteiligten Körperschaften, die im HST genannt sind, wird die erste oder einzige im Feld **3110** aufgeführt, sofern keine Urheber vorhanden sind, desgleichen die erste oder einzige sonstige Körperschaft, die im HST genannt ist (RAK- WB § 648).

2.2 ST des vorliegenden Werkes hat mehrere OG

Urheber, die zur ersten OG des ST gehören, werden wie unter 2.1 behandelt. Es werden für jede weitere OG des Sachtitels 1 bis 3 Urheber berücksichtigt, sofern sie nur zu dieser OG gehören und nicht schon mit dem Gesamtwerk verknüpft worden sind.

Urheber, die zur sachlichen Benennung einer Unterreihe zu ergänzen sind oder in ihr genannt werden, werden im wiederholbaren Feld **3110** angegeben. Sofern sie zur sachlichen Benennung der Unterreihe zu ergänzen sind, werden sie in den Feldern **4005** ▶ nach der sachlichen Benennung und nach „-/“ erfasst.

Von Urhebern, die zur Unterreihe gehören und weder in der sachlichen Benennung genannt noch zu ihr zu ergänzen sind, kann der erste im Feld **3110** angegeben werden.

Von sonstigen an der Unterreihe beteiligten Körperschaften kann die erste ebenfalls eine Eintragung erhalten, aber nur wenn sie nicht zusätzlich zu Urhebern auftritt.

3. Körperschaftsname als Unterreihenbezeichnung

Besteht die sachliche Benennung einer Unterreihe oder fortlaufenden Beilage nur aus dem Namen einer Körperschaft, so wird dieser als zweite oder weitere OG des ST angesetzt (RAK- WB § 503,7, Abs. 2). Die Ansetzung erfolgt in Vorlageform; die IDN der Körperschaft wird in **3110** angegeben (vgl. auch E, Unterreihen und fortlaufende Beilagen).